



## Ausfertigungsurkunde

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin**

Vom 12. Oktober 1995

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesbezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung nebst Abkürzung beigelegt:  
„(Berliner Energiespargesetz - BEnSpG)“.

2. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die bestimmt wird, daß bei Neubauten mit zentraler Warmwasserversorgung in der Regel 60 vom Hundert des zu erwartenden Jahreswarmwasserbedarfs über thermische Solaranlagen zu decken sind. Geringere Deckungsquoten sind nur zulässig, wenn der Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit oder der fehlenden technischen Machbarkeit erfolgt. Die Rechtsverordnung regelt Einzelheiten und Ausnahmen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin ist in der vorstehenden Fassung von dem Abgeordnetenhaus - 12. Wahlperiode - in der 89. Sitzung am 21. September 1995 der Verfassung von Berlin gemäß beschlossen worden.*

*Das Gesetz wird durch diese Urkunde mit dem Datum vom  
12. Oktober 1995 ausgefertigt.*

*Berlin, den 12. Oktober 1995*

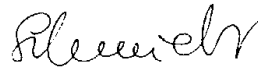
*Die Präsidentin  
des Abgeordnetenhauses von Berlin*

*(L. S.)*

*Dr. Laurien*

*Für die Richtigkeit der Abschrift der Gesetzesausfertigung:*

*Berlin, den 13. Oktober 1995*



*Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.*

*Der Regierende Bürgermeister*

*Duppen*